

# Gesetz - Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 17. —

---

(No. 963.) Verordnung, wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz. Vom 17ten August 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

haben über die einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserm Gesetze vom 1sten Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzialstände in der Mark Brandenburg und dem Markgraftum Niederlausitz enthaltenen Bestimmungen die gutachtlichen Vorschläge Unserer dortigen getreuen Stände vernommen, und ertheilen hierüber nunmehr die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Art. 1. Ein jeder der drei Provinzialbezirke, die den ständischen Verband bilden, wird in der im Jahre 1806. statt gehabten Begränzung angenommen, mit alleinigem Ausschlusse der Enklaven, welche letztere, sofern sie nicht speziell ausgenommen sind, bei denen Landestheilen verbleiben, zu denen die neue Verwaltungsgesamtheit sie gelegt hat; es sind daher

- 1) in der Altmark, und namentlich im Gardelegenschen Kreise daselbst, das Gericht Grxleben und die Ortschaften Burgstall, Döbke, Uchtborff, Bläß, Wahlshut und Wahnwinkel;
- 2) in der Mittelmark, und daselbst im Lebuser und Ober-Barnim'schen Kreise, die von demselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise geschlagenen Distrikte;
- 3) in der Neumark, und daselbst im Soldiner und Sternberger Kreise, die von denselben abgetretenen und zum Cüstriner und Frankfurter Kreise gelegten Distrikte und ferner im Crossenschen Kreise die zum Gräneberg'schen Kreise der Provinz Schlesien, und im Arnswald'schen Kreise die zum Saagiger Kreise der Provinz Pommern gelegten Ortschaften: mit einbegriffen,

Erstausgabe 1825.

ff

4) zur